

Satzung

des Musikvereins Pettendorf e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Pettendorf e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Pettendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg Nr. VR 1452 am 18.09.1996 erlangt.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch die Förderung der Musik und der Jugendpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zusammenschluss von musikinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht zum Zwecke der Pflege, Verbreitung und Förderung der Volksmusik, insbesondere der Blasmusik.
3. Ziel des Vereins ist es, die Mitglieder in ihrer musikalischen Ausbildung und Tätigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus sollen der Gemeinschaftssinn, die Kameradschaft innerhalb des Vereins wie auch das Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft gefördert werden.
4. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur wertschätzenden Zusammenarbeit innerhalb des Musikvereins ist für alle Mitglieder Verpflichtung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch besteht die Möglichkeit in Einzelfällen einen Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen, alternativ eine Aufwandspauschale, zu erstatten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Pettendorf zu. Sie darf es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Jugendförderung verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele persönlich, ideell, finanziell oder materiell unterstützt.
2. Mitglieder unter 16 Jahren haben nur eine beratende Stimme.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Auf gleiche Weise kann ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitrittsantrag entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Verein. Der Ausscheidende ist verpflichtet, die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
7. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
8. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückvergütung von Beiträgen.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und Schaden von ihm abzuwenden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Geldbeiträge.
2. Die Höhe, Fälligkeit, sowie Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die musikalische Ausbildung wird in einer Ausbildungs- und Gebührenordnung geregelt. Diese wird durch die Vorstandschaft beschlossen.
4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangt.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in hybrider oder virtueller Form durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der

vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

7. Bei Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter die Form der Abstimmung festgesetzt. Sie ist jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Form der Abstimmung enthalten.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Bestellung eines Wahlausschusses (drei Mitglieder nach Ablauf einer Wahlperiode)
- Entlastung der Vorstandschaft (nach Ablauf der Amtszeit)
- Neuwahl der Vorstandschaft (§ 10 Nr. 1-3) (nach Ablauf der Amtszeit)
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Satzungsänderungen

§ 8

Beschlussfassung und Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 10

Vorstandschaft

Außer dem 1. und 2. Vorsitzenden gehören zur Vorstandschaft:

1. bis zu 2 Kassenwarte
2. Schriftführer
3. bis zu 5 Beisitzer
4. musikalischer Leiter
5. bis zu 2 Vertrauenspersonen der aktiven Musiker aus dem Hauptorchester

§ 11

Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

1. In die Vorstandschaft können nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft (§ 10 Nr. 1-3), sowie der 2 Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand und die Vorstandschaft bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes und einer neuen Vorstandschaft im Amt. Sollte ein Mitglied der Vorstandschaft ausscheiden, kann die Vorstandschaft bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. Die Neuwahl ausgeschiedener Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt für die restliche Amtszeit.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende ist schriftlich und geheim mit absoluter Mehrheit zu wählen. Gegebenenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Alle weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können durch Akklamation gewählt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der musikalische Leiter wird durch die Vorstandschaft ernannt.
6. Die Vertrauenspersonen der aktiven Musiker aus dem Hauptorchester werden von diesen schriftlich und geheim gewählt.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Musikverein Pettendorf e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 9 dieser Satzung. Sie berufen und leiten die Versammlung und überwachen den Geschäftsbetrieb.
2. Der Kassenwart ist für die Mitgliederverwaltung und das Führen der Kassengeschäfte verantwortlich. Hierüber ist Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Schriftführer führt über Versammlungen Protokoll, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
4. Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens eine Woche vorher einzuladen. Neben einer Sitzung in Präsenz ist eine hybride oder virtuelle Form möglich; es entscheidet der Vorstand.
2. Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden ist ein Leiter durch den 1. und 2. Vorsitzenden zu bestimmen.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das

Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Von Mitgliedern persönlich eingebrachte Ausrüstung (z. B. Instrumente, Trachten usw.) bleibt deren Eigentum. Ebenso ausgenommen bleiben alle Urheberrechte von Mitgliedern.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dafür besonders einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Darüber hinaus gilt § 2 Abs. 8 der Satzung.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.06.2023 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.